



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen:
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 28. August 2023

COVID-19-Impfung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (Stand am 1. Januar 2023).

Gestützt auf die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpG) vom 29. April 2015 (Stand am 1. April 2023).

Gestützt auf die vom BAG herausgegebene Impfpfempfehlung für die Covid-19-Impfung, geltende Fassung.

Vereinbarung zwischen der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und der im Folgenden aufgeführten Arztpraxis/Apotheke

Arztpraxis/Apotheke:

Der Kanton Freiburg verfügt über ein auf die Impf-Zweigstellen, die Arztpraxen, die Apotheken und die Pflegeeinrichtungen basierendes Impfkonzept.

Die vorliegende Vereinbarung legt den allgemeinen Rahmen für die Einbindung der Arztpraxen und der Apotheken (Offizin oder Spital) im kantonalen Impfdispositiv fest.

Die Arztpraxen und die Apotheken beteiligen sich an der kantonalen Impfung, sofern sie sich an die vorliegende Vereinbarung halten und beim Amt für Gesundheit (GesA) für diese Dienstleistung registriert sind.

Die Arztpraxen und die Apotheken halten sich an die neueste Version der vom BAG herausgegebenen «Impfempfehlung für die Covid-19-Impfung»; sie sind dafür verantwortlich, sich über Aktualisierungen der vom Bund, von Swissmedic oder vom Kanton herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen zu informieren.

1. Teilnehmende Praxis/Apotheke

Das GesA führt die Liste der Arztpraxen und Apotheken, die als Impfanbieterinnen registriert sind.

Diese Liste wird auf www.fr.ch veröffentlicht. Jegliche Änderung ist unverzüglich dem GesA mitzuteilen.

2. Logistik

Die Bestellung der Impfstoffe erfolgt über den Webshop der Stöckli Medical AG. Zugriff und Anleitung werden ausgehändigt, sobald die Vereinbarung ratifiziert und Anhang 1 an die aufgeführte Adresse zurückgeschickt wurde.

Logistische Grundsätze:

- Bestellung über den Webshop spätestens am Freitagabend;
- Lieferung am Dienstag nach der Bestellung im Laufe des Tages;
- Erhältliche Impfstoffe: Pfizer und/oder Moderna (galenische Form gemäss Angabe im Webshop);
- Mindestmenge pro Bestellung: 30 Dosen pro Impfstofftyp (grössere Mengen in Vielfachen von 10 Dosen);
- Set mit Injektionsmaterial bitte separat über den Webshop bestellen.

Die GSD übernimmt die Lieferkosten.

Die Arztpraxis oder die Apotheke verpflichtet sich, die Lagerung der Impfstoffe bei der erforderlichen Temperatur gemäss den geltenden Richtlinien zu überwachen und sich an die von Swissmedic vorgegebenen Zubereitungs- und Verabreichungsanleitungen zu halten.

Die gelieferten Impfstoffdosen müssen vor dem vom Lieferanten angegebenen Verfallsdatum verabreicht werden, entsprechend den Lieferbedingungen und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsbedingungen in der Arztpraxis oder der Apotheke.

3. Informationssystem

Die GSD bietet den Arztpraxen und den Apotheken mit COVID-19-Impfangebot die Möglichkeit, *OneDoc* zu nutzen. In diesem Fall verpflichtet sich die Arztpraxis oder die Apotheke, zum Zeitpunkt der Impfung einer Person den Fragebogen der Software *OneDoc* auszufüllen, damit die notwendigen Informationen für die vom Bund geforderte Plausibilisierung der Abrechnung bereitgestellt werden können.

Allfällige andere IT-Lösungen für die Impfanmeldung von Patientinnen und Patienten müssen die Rückverfolgbarkeit der verabreichten Impfungen gewährleisten. Der Kanton muss diese Informationen jederzeit anfordern und einsehen können.

4. Abrechnung

A. Impfung nach BAG-Empfehlungen, Kostenübernahme durch die GE KVG

Zur Abrechnung ihrer Impfleistungen muss die Arztpraxis oder die Apotheke bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) angemeldet sein.

Nach der Registrierung sendet ihr die GE KVG ein Sammelabrechnungsformular mit ihrer Kundennummer. Dieses Formular muss alle drei Monate ausgefüllt werden und bis zum 10. des Monats, der auf das Quartalsende folgt, per E-Mail (als Excel- und PDF-Datei) an vaccination_facturation@fr.ch geschickt werden.

Die Rechnungen werden von der GSD geprüft und dann an die GE KVG geschickt. Für die Rückerstattung müssen die durchgeführten Impfungen den Empfehlungen des BAG entsprechen (Alter oder medizinisches Kriterium der besonderen Gefährdung). Des Weiteren müssen die Impfungen und die Patientendaten vollständig im Patientendossier der Arztpraxis oder der Apotheke erfasst worden sein.

Die GE KVG zahlt den fälligen Betrag je Impfung (Fr. 29.-) direkt an die Arztpraxen oder die Apotheken.

Das Anmelde- und Abrechnungsverfahren ist in Artikel 64a und 64b der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) näher beschrieben.

B. Impfung ausserhalb der BAG-Empfehlungen, zu Lasten der Patientin/des Patienten

Impfungen ausserhalb der BAG-Empfehlungen werden der Patientin oder dem Patienten direkt in Rechnung gestellt (Fr. 60.-).

Das Abrechnungsverfahren für Impfungen, die von der Patientin oder dem Patienten selbst bezahlt werden, hat gemäss Artikel 64d^{bis} EpV zu erfolgen.

Am Ende jedes Quartals übermittelt die Arztpraxis oder die Apotheke das Abrechnungsformular für alle Impfungen, die von den Patientinnen und Patienten selbst bezahlt wurden, gemäss Formular der GE KVG (Angabe Anzahl Impfungen, Pauschalbetrag von Fr. 30.- zuhanden Bund und Gesamtkosten) bis zum 10. des Monats, der auf das Quartalsende folgt, per E-Mail (als Excel- und PDF-Datei) an vaccination_facturation@fr.ch.

5. Verantwortliche Arztpraxis/Apotheke einer Pflegeeinrichtung (Pflegeheim, Spital, ...)

Die Lieferung und die Abrechnung der COVID-19-Impfdosen für Pflegeeinrichtungen mit Betriebsbewilligung für eine Apotheke erfolgt via verantwortliche Apothekerin bzw. verantwortlichen Apotheker, nach dem üblichen Heilmittelkreislauf.
Wird die Impfung vom Einrichtungspersonal durchgeführt, müssen die Einzelheiten der Kostenaufteilung zwischen den Partnern geklärt werden.

Für die Patientinnen und Patienten aller anderen Einrichtungen wird die Impfung mit den Partnern des bestehenden ambulanten Systems nach den oben beschriebenen Modalitäten organisiert.

6. Meldepflicht von allfälligen Impfnebenwirkungen

Die Arztpraxis oder die Apotheke ist verpflichtet, sich an das vom Bund vorgesehene Meldeverfahren im Zusammenhang mit allfälligen Impfnebenwirkungen zu halten, und zwar über das elektronische Vigilance-Meldeportal *EIViS*.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen. Wird sie nicht bis zum 30. November 2023 gekündigt, wird sie stillschweigend um dieselbe Dauer verlängert, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Vereinbarung gelesen und genehmigt,

Freiburg,

Für die GSD

Für die Arztpraxis/die Apotheke:

Sophie Maillard
Kantonsapothekerin

Ärztin/Arzt / Verantwortliche
Apothekerin/Verantwortlicher Apotheker

Beilage: - erwähnt